

Statuten der Sozialdemokratischen Partei Zürich 5 - Industriequartier:

Art. 1 (Zweck und Zugehörigkeit) Die Sozialdemokratische Partei Zürich 5 - Industriequartier ist eine Organisation im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Sozialdemokratische Partei Zürich 5 - Industriequartier erstrebt die Besserung der politischen und wirtschaftlichen Lage des werktätigen Volkes. Grundlage ihrer Politik bildet das Programm der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz. Die Sozialdemokratische Partei Zürich 5 - Industriequartier und ihre einzelnen Mitglieder gehören der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz, des Kantons Zürich und der Stadt Zürich an. Statuten und sonstige Beschlüsse dieser Organisationen sind ohne weiteres auch für die Sozialdemokratische Partei Zürich 5 - Industriequartier und ihre Mitglieder verbindlich.

Art. 2 (Organisation) Die Organe der Sozialdemokratischen Partei Zürich 5 - Industriequartier sind: a) die Generalversammlung b) die Monatsversammlung c) der Vorstand d) die Arbeitsgruppen e) die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.

Art. 3 (Generalversammlung) Zu Beginn eines jeden Jahres findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden; er ist dazu verpflichtet, sobald ein solches Begehren von einem Zwanzigstel der Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Zürich 5 - Industriequartier gestellt wird. Die Einladung zur Generalversammlung muss unter Bekanntgabe der Geschäfte mindestens eine Woche vorher durch Zirkular erfolgen.

Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind: a) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes b) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission c) Entscheid über das vom Vorstand unterbreitete Budget d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge e) Wahl des Präsidiums, des Kassiers, der übrigen Mitglieder des Vorstandes, der Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, der Mitglieder der Arbeitsgruppen, der Delegierten der Sektion sowie des Vertreters im Vorstand der Bezirkspartei f) Statutenänderungen.

Art. 4. (Monatsversammlungen) In der Regel findet jeden Monat eine ordentliche Parteiversammlung statt; in dringenden Fällen kann der Vorstand eine ausserordentliche Versammlung einberufen. Die Monatsversammlung behandelt alle Fragen, die für die Arbeiterklasse von Interesse sind. Sie dient der allgemeinen Schulung und Bildung der Mitgliedschaft. Die Monatsversammlung entscheidet über alle Fragen, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Sie ist befugt, Entscheidungen, die ihr selbst zustehen würden, dem Vorstand oder den Arbeitsgruppen zu übertragen.

Art. 5 (Vorstand) Dem Vorstand, der aus mindestens sieben Mitgliedern besteht, obliegt die direkte Geschäftsführung der Sektion aufgrund der Beschlüsse der Bundes-, Kantonal- und Stadtpartei sowie der General- und Monatsversammlung. Er sorgt für deren Durchführung und tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand beruft die General- und die Monatsversammlung ein und stellt Antrag in diesen Gremien. Er entscheidet über die Ausgaben im Rahmen des Budgets und besitzt eine Ausgabenkompetenz für einmalige ausserordentliche Aufwendungen bis Fr. 500.--. Für grössere Ausgaben stellt er Antrag an die Monatsversammlung. Der Parteivorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Kassiers selbst.

Art. 6 (Arbeitsgruppen) Die Generalversammlung bzw. die Monatsversammlung setzen auf Antrag des Vorstandes nach Bedarf Arbeitsgruppen ein, für die sie spezielle Reglemente hinsichtlich Auftrag, Kompetenzen, Zusammensetzung und Leitung erlässt. Von der Monatsversammlung eingesetzte Arbeitsgruppen mit längerfristigem Auftrag sind durch die nächste Generalversammlung zu bestätigen. Die Arbeitsgruppen erstatten dem Vorstand jährlich oder auf dessen Ersuchen hin zuhanden der Generalversammlung Bericht.

Art. 7 (Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission) Der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission liegt die Prüfung der Jahresrechnung und der Kassenführung ob, ebenso die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes. Sie erstattet über ihre Tätigkeit der Generalversammlung Bericht. Sie besteht aus drei Mitgliedern sowie einem Ersatzmitglied, das ohne Stimm- und Antragsrecht an den Beratungen teilnehmen kann. Die Kommission, die vom amtsältesten Mitglied als Obmann (-frau) geleitet wird, konstituiert sich im Weiteren selbst. Jedes Jahr scheidet das amtsälteste Mitglied aus. Wiederwählbarkeit ist gestattet.

Art. 7a (Die finanziellen Mittel) Die finanziellen Mittel der Sozialdemokratischen Partei Zürich 5 - Industriequartier werden geüfnet durch: a) die ordentlichen Mitgliederbeiträge b) den Parteiausgleichsbeitrag (PAB) c) die Behördenbeiträge d) Partei- und Wahlspenden e) Zinserträge. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Generalversammlung. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8 (Aufnahme, Austritt, Ausschluss der Mitglieder und Einstellung in den Mitgliedschaftsrechten) Über Aufnahme, Austritt, Ausschluss und Einstellung in den Mitgliedschaftsrechten gelten die Statuten der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz sowie des Kantons Zürich. Austritte aus der Partei sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht enden mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Austrittserklärung erfolgt.

Art. 9 (Statutenänderung) Die vorliegenden Statuten können jederzeit an der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Zwanzigstel der Mitglieder geändert werden.

Art. 10 (Auflösung) Eine Auflösung der Sozialdemokratischen Partei Zürich 5 - Industriequartier kann nur mit Vierfünftelmehrheit einer Generalversammlung beschlossen werden. In diesem Falle sind Inventar und Vermögen der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Zürich in Verwahrung zu geben, bis an deren Stelle eine neue, der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz angehörende Organisation am Ort gegründet wird.

Art. 11 (Schlussbestimmungen) Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 6. April 1995 angenommen und ersetzen diejenigen vom 6. März und 7. Oktober 1983. Sie treten unverzüglich in Kraft. Anlässlich der Generalversammlung vom 2. April 1998 wurden die Statuten durch Art. 7a ergänzt.